

# **Die wichtigsten Jugendschutzbestimmungen im Ausland**

## **Inhaltsverzeichnis:**

Einleitung	Seite 2
Belarus	Seite 3
Belgien	Seite 4
Bulgarien	Seite 5
Dänemark	Seite 6
Deutschland	Seite 7
Estland	Seite 8
Finnland	Seite 9
Frankreich	Seite 10
Großbritannien	Seite 11
Griechenland	Seite 12
Irland	Seite 13
Island	Seite 14
Israel	Seite 15
Italien	Seite 16
Kanada	Seite 17
Kroatien	Seite 18
Lettland	Seite 19
Liechtenstein	Seite 20
Litauen	Seite 21
Luxemburg	Seite 22
Malta	Seite 23
Niederlande	Seite 24
Norwegen	Seite 25
Österreich	Seite 26
Polen	Seite 27
Portugal	Seite 28
Rumänien	Seite 29
Russische Föderation	Seite 30
Schweden	Seite 31
Schweiz	Seite 32
Slowakische Republik	Seite 33
Slowenien	Seite 34
Spanien	Seite 35
Tschechische Republik	Seite 36
Türkei	Seite 37
Ukraine	Seite 38
Ungarn	Seite 39
Republik Zypern	Seite 40

# **Jugendschutzbestimmungen im Ausland - Einleitung**

Liebe Jugendgruppenleiterinnen, liebe Jugendgruppenleiter,

Grundlage für die folgende, ergänzende Auflistung war eine sehr umfangreiche Arbeit von **Ilse Graf** (Österreich) in einer Schrift der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Im Rahmen eines Fremdsprachenpraktikums bei der KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e.V. in 2004 haben **Conny Böttcher** und **Ulrike Eckert** Informationen für zunächst 20 Länder aufwändig zusammen getragen. **René Trübenbach** und **Christian Börner** haben die folgende Auflistung im Rahmen eines ebensolchen Fremdsprachenpraktikums in 2008 aktualisiert und um zahlreiche, meist europäische, Reiseländer erweitert. Den genannten Autoren und Autorinnen gilt unser herzlicher Dank!

**Andere Länder - andere Sitten?** Die im jeweiligen Reiseland geltenden Jugendschutzbestimmungen sind das Eine, dennoch bleiben die Jugendgruppenleiter/innen den Bestimmungen des deutschen Jugendschutzes auch im Ausland verpflichtet, insbesondere dann, wenn die gesetzlichen Vorgaben in Deutschland enger gefasst sind. Kurzum: Es gilt immer die „härtere“ Auslegung. Kenntnisse des deutschen Jugendschutzgesetzes setzen wir voraus.

**Aufsichtspflicht bleibt!** Auch wenn Jugendschutzbestimmungen im Ausland und in Deutschland den Erziehungsbeauftragten viele Möglichkeiten einräumen (so z.B. Discobesuche mit der Gruppe etc.), enthebt ihn das nicht gleichzeitig von seiner Verpflichtung zur Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht! Dieser muss er in jeder Situation gerecht werden können, z.B. und gerade auch bei einem Discobesuch. Wird er in seiner Möglichkeit zur Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht eingeschränkt, steht die Frage nicht allein nach der ausdrücklichen Erlaubnis oder dem fehlenden Verbot im Sinne von Jugendschutzbestimmungen, sondern gerade auch zur Verantwortbarkeit aus der speziellen Sicht seiner Garantenstellung.

**Aber Vorsicht!** Vieles wird im sprichwörtlichen Sinne nicht so heiß gegessen wie gekocht! Gesetzliche Bestimmungen werden oftmals nicht wirklich durchgesetzt (z.B. Durchlässigkeit bei der Abgabe von Alkohol an Minderjährige, Rauchen in der Öffentlichkeit, etc.). Jugendgruppenleiter/innen und Teilnehmer/innen sind jedoch gut beraten, sich so weit wie möglich an die offiziellen Regeln zu halten, um so Ordnungsstrafen, peinliche oder stressige Situationen und anderweitigen Ärger zu vermeiden, denn Unkenntnis und Sprachbarrieren werden möglicherweise auch einmal für ungerechtfertigte oder überzogene Ordnungsstrafen genutzt.

**Updates:** Sollten euch andere oder aktuellere Aussagen als hier dargestellt bekannt werden, bitten wir um eine eMail an [hallo@verreiser.de](mailto:hallo@verreiser.de), so dass wir diese Ausarbeitung so aktuell wie möglich halten können. Unter [www.betreuer.verreiser.de](http://www.betreuer.verreiser.de) (-> Andere Seiten im Internet) liegen unregelmäßige Updates dauerhaft und kostenlos zum Download bereit.

**Haftung:** Beim Lesen der folgenden Angaben sollte man bedenken, dass diese ständigen Änderungen unterliegen, dass es abweichende bzw. genauer untersetzte Regelungen und Vorschriften in einzelnen Bundesländern und Kommunen der aufgeführten Reiseländer gibt und dass die Informationen von sehr verschiedenen Quellen eingeholt wurden, so z.B. von verschiedenen Ministerien, Botschaften, Fremdenverkehrsämtern, Jugendorganisationen etc. Die wenigsten Länder haben ein spezielles Ministerium für Jugendfragen oder gar ein explizites Jugendschutzgesetz. Aus diesem Grund können wir die Richtigkeit des Inhaltes dieser Ausarbeitungen nicht garantieren und lehnen jegliche Schadenshaftung für aus dem Inhalt abgeleitete Handlungen und Entscheidungen von Veranstaltern, Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern ab.

**Copyright:** Diese Ausarbeitung stellt keine Rechtsberatung dar! Das folgende Material darf frei verwendet werden, sofern der Copyright-Hinweis auf *die verreiser* und ein Verweis auf die mittlerweile fünf Autorinnen und Autoren erhalten bleibt. Insbesondere ist es untersagt, den Copyrightvermerk am jeweiligen Seitenende zu entfernen.

**Impressum:** KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e.V. - *die verreiser*, Reichenhainer Str. 28, 09126 Chemnitz, Telefon: +49/371/5614755, Fax: +49/371/5614766

Jan Koch  
KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e.V. - *die verreiser*

## Jugendschutzbestimmungen: Belarus

### a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- minderjährig: bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Nicht volljährig: 14. bis vollendetes 18. Lebensjahr

### b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Regelung durch entsprechende Beschlüsse regionaler Behörden, z.B. Minsk: Unter-18-Jährige dürfen sich ohne Begleitung von Erwachsenen nach 23.00 Uhr draußen und an öffentlichen Plätzen aufhalten

### c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- verboten bis 18 Jahre

### d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Ohne Begleitung Erwachsener: Regelung durch exekutiv- und verwaltungsbehördliche Beschlüsse vor Ort

### e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort b)

### f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort d)

### g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken jeglicher Art** Kindern und

Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Abgabe von hochprozentigen alkoholischen Getränken inklusive Wein an Unter-18-Jährige ist nicht gestattet
- Verkauf von Bier an Personen ab 18 Jahre durch Verfügung Nr. 62 des Handelsministeriums gestattet

### h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- Für Kinder unter 16 Jahren in Begleitung von Eltern oder Lehrern erlaubt
- Für Kinder unter 16 Jahren verboten
- Für Kinder unter 18 Jahren verboten

### i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Besuch von Spieleinrichtungen, in denen Glücksspiele organisiert und durchgeführt werden für Unter-18-Jährige verboten

### j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Generelles Rauchverbot an öffentlichen Plätzen (unabhängig vom Alter)

### k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Belarus wenden?

- Deutsche Botschaft in Belarus:  
Deutsche Botschaft Minsk (Kanzlei I), Uliza Sacharowa 26, 22034 Minsk,  
Tel.: (00375-17) 217-59-00, Fax: (00375-17) 294-85-52, Internet: www.minsk.diplo.de
- jeweilige Kommune, Stadtverwaltung
- Kinderschutzeinrichtungen der Bildungsbehörden
- Jugendhilfeausschüsse
- Zentren für Sozialpädagogik

Quelle:

- Botschaft der Republik Belarus (03/2004)
- nach: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)

## **Jugendschutzbestimmungen: Belgien**

Da die Gesetzgebung in Belgien teilweise vom Staat auf Bundesebene und teilweise von den einzelnen „Ländern“ geregelt ist, können, abhängig vom jeweiligen Administrationsbereich, Abweichungen von den hier aufgeführten Antworten auftreten.

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind/Jugendlicher: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- prinzipiell nicht verboten, Einschränkungen können von kommunaler und/ oder polizeilicher Seite vorgenommen werden

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahre verboten  
(siehe Gesetz « Loi sur la préservation morale de la jeunesse » vom 15. Juli 1960)

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahre verboten

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Kommerzielle Tanzveranstaltungen: Anwesenheit von ledigen Unter-16-Jährigen ohne Aufsichtsperson verboten

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein** und ähnlichen hochprozentigen Getränken

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten

h) Ist **der Erwerb / der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten

i) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben und Begleitvorschriften der jeweiligen Filme

j) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18 Jahre verboten

k) Ist **der Erwerb / das Rauchen in der Öffentlichkeit** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Auf Bundesebene: Erwerbsverbot unter 16 Jahre
- Rauchen: keine Angaben

l) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Belgien wenden?

- Deutsche Botschaft Brüssel:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Rue Jacques de Lalaingstraat 8 – 14, 1040 Brüssel  
Tel.: 02/787.18.00, Fax: 02/787.28.00, Internet: [www.bruessel.diplo.de](http://www.bruessel.diplo.de)
- Örtliche Polizeidienststellen
- Jugendberatungsstellen

Quelle: Ministère de la Communauté française Bruxelles, 06/2008

## **Jugendschutzbestimmungen: Bulgarien**

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Regelung von der jeweiligen Gemeinde abhängig
- Generell: Kinder unter 14 Jahren müssen nach 22.00 Uhr von Eltern oder einer kompetenten Aufsichtsperson (über 18 Jahre) begleitet werden
- Öffentliche Orte sind z.B.: öffentliche Verkehrsmittel, Restaurants, Märkte, Sport und Freizeitzentren, Kinos, Theater, Stadien, etc.

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter-18-Jährigen ist der Aufenthalt an Orten mit erotischen oder pornographischen Merkmalen, in Spielhallen oder Kasinos nicht erlaubt

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort b)

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18 Jahren verboten

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18 Jahren bis 22.00 Uhr erlaubt

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken jeglicher Art** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Verkauf von Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist generell verboten

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- Es gelten die „Ordinance“ und die Allgemeinen Regeln der Gemeinde
- Altersbeschränkungen des Films: ab 12 Jahren erlaubt bzw. ab 18 Jahren erlaubt

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort c)

j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Verkauf von Zigaretten an Personen unter 18 Jahren ist verboten

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Bulgarien wenden?

- Deutsche Botschaft in Bulgarien:  
Deutsche Botschaft Sofia, ul. Frédéric Joliot-Curie 25, BG - 1113 Sofia  
Tel. (Zentrale): (00359-2) 918 38-0, Fax (Zentrale): (00359-2) 963 16 58  
Internet: [www.sofia.diplo.de](http://www.sofia.diplo.de)
- Örtliche Polizeidienststellen
- Kinderschutzdepartment des „Social Assistant Directorate“
- Staatliche Kinderschutz-Agentur
- Regionale Gesundheitszentren

Quelle: - Botschaft der Republik Bulgarien (07/2004)  
- nach: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)

## **Jugendschutzbestimmungen: Dänemark**

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind: bis 15 Jahre
- Jugendlicher: 15. bis vollendetes 18. Lebensjahr; Ausnahme: Heirat vor vollendetem 18. Lebensjahr

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Rechtlich nicht eingeschränkt, solange öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Rechtlich nicht untersagt, aber nicht empfehlenswert

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Rechtlich nicht eingeschränkt, Regelung vom jeweiligen Betreiber abhängig

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Rechtlich nicht eingeschränkt, Regelung vom jeweiligen Betreiber abhängig

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- 18 oder 21 Jahre; meist vom Betreiber abhängig

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken jeglicher Art** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Abgabe von alkoholischen Getränken an Unter-18-Jährige ist nicht gestattet

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Besuch von Spielhallen erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt

j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Ab 01.09.2008 Verkaufsverbot von Tabakwaren an Unter-18-Jährige
- Generelles Rauchverbot in öffentlichen Räumen sowie bei Belästigung von Mitmenschen in Kinos, Bars, Gaststätten etc.

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Dänemark wenden?

- Deutsche Botschaft in Dänemark:  
Deutsche Botschaft Kopenhagen, Stockholmsgade 57, DK - 2100 Kopenhagen Ø  
Tel.: (0045) 35 45 99 00, Fax: (0045) 35 26 71 05, e-mail: [tyskeamba@email.dk](mailto:tyskeamba@email.dk)  
Internet: [www.kopenhagen.diplo.de](http://www.kopenhagen.diplo.de)
- jeweilige Kommune, Stadtverwaltung
- Jugendorganisationen
- Örtliche Polizeidienststellen

Quelle: Dänische Botschaft Berlin (08/2008)

# Jugendschutzbestimmungen: Deutschland

## a) Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?

- Kind: bis 14 Jahre; Jugendlicher: bis 18 Jahre (im Sinne des Jugendschutzgesetzes)

## b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- keine Einschränkungen, ggf. zeitliche Einschränkungen je nach Polizeigesetz oder -verordnung

## c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- bis 18 Jahre verboten

## d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- für Jugendliche unter 16 Jahren ohne Erziehungsbeauftragte verboten (außer bei Einnahme einer Mahlzeit oder eines nichtalkoholischen Getränks zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr)
- ab 16 Jahren ohne Erziehungsbeauftragte bis 24.00 Uhr erlaubt, Sperrzeit gilt bis 05.00 Uhr
- in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten keine zeitlichen Einschränkungen

## e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- bis 18 Jahre verboten

## f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten in öffentlichen Discotheken verboten (in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten keine Einschränkungen),
- ab 16 und unter 18 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten bis 24.00 Uhr erlaubt (in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten keine Einschränkungen),

## g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein / branntweinhaltigen Getränken (Alkopops)** und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten

## h) Ist **der Erwerb / der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 16 Jahren verboten, von 16 bis 18 Jahren in geringem Maße erlaubt

## h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben (6/12/16) und Begleitvorschriften der jeweiligen Filme (FSK)
- Nur mit Begleitung eines Betreuers oder Elternteiles: Kinder ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist, Jugendliche unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist und ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

## i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- bis 18 Jahre verboten

## j) Ist der **Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sowie Konsum ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten
- generelles Rauchverbot in öffentlichen Räumen, Lokalen ohne separaten Raucherbereich

## k) **An wen / welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Deutschland wenden?

- Botschaften, Jugendämter, Polizeidienststellen
- Kinder- und Jugendtelefone (z. B. 0800 111 0 333, [www.kinderundjugendtelefon.de](http://www.kinderundjugendtelefon.de))

Quellen: - ajs Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (04/2003)  
- Jugendschutzgesetz und Nichtraucherchutzgesetz

## Jugendschutzbestimmungen: Estland

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind (Minderjähriger): bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Jugendlicher: 7. bis vollendetes 26. Lebensjahr

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 16 Jahre von 23.00 – 06.00 Uhr ohne erwachsene Aufsichtsperson verboten
- Sommerperiode (01.06. - 31.08. d. J.): unter 16 Jahre von 00.00 – 05.00 Uhr ohne erwachsene Aufsichtsperson verboten
- Lokale Beschränkungen können enger gefasst sein

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine gesetzliche Regelung; Kindern darf der Zugang zum Prostitutionsgewerbe nicht gewährt werden (Straftat)

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort b)

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Lt. Local Government Organisation Act: bis 18 Jahre verboten, in einigen Fällen erst ab 21 Jahren erlaubt

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 16 Jahre von 23.00 – 06.00 Uhr ohne erziehungsberechtigte Aufsichtsperson verboten
- Sommerperiode (01.06. - 31.08. d. J.): unter 16 Jahre von 00.00 – 05.00 Uhr ohne erziehungsberechtigte Aufsichtsperson verboten
- Lokale Beschränkungen können enger gefasst sein

g) Ist **der Erwerb/ der Verzehr von Branntwein** und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sowie Verzehr sämtlicher alkoholischer Getränke unter 18 Jahren verboten

h) Ist **der Erwerb/ der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sowie Verzehr sämtlicher alkoholischer Getränke unter 18 Jahren verboten

i) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben und Begleitvorschriften der jeweiligen Filme
- Altersabstufungen anders als in Deutschland

j) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- bis 21 Jahre verboten

k) Ist das **Rauchen** in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- sowohl der Verkauf als auch das Rauchen ist Personen unter 18 Jahren verboten

l) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Estland wenden?

- Deutsche Botschaft in Tallinn: (Adresse und zugleich Postanschrift)  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Toom-Kuninga 11, 15048 Tallinn  
E-Mail: [tallinn@germany.ee](mailto:tallinn@germany.ee)
- Estonian Youth Work Centre (ENTK), Eesti Noorsootöö Keskus, Uuslinna 10, 11415 Tallinn,  
Tel: (00372) 735 0399, Fax: (00372) 735 0300, [entk@entk.ee](mailto:entk@entk.ee)

Quellen: - Ministry of Social Affairs, Estland (06/2008)  
- Tallinn Tourist Information Centre (06/2008)



## Jugendschutzbestimmungen: Finnland

### a) Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?

- Kind/Minderjähriger: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Jugendlicher: bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

### b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Generell nicht verboten, abhängig von der jeweiligen Kommune

### c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Jugendgefährdende Orte sind nicht öffentlich, von daher ist der Aufenthalt verboten

### d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Generell nicht verboten; vom Betreiber abhängig
- Minderjährigen ist der Aufenthalt in Gaststätten, in welchen Alkohol ausgeschenkt wird verboten; Ausnahmen in Begleitung eines erziehungsberechtigten Erwachsenen bei Erwerb einer Mahlzeit

### e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- bis 18 Jahre ist der Aufenthalt in Nachtbars / - clubs sowie in Lokalen, in welchen Alkohol ausgeschenkt wird, verboten

### f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Generell unter 18 Jahren verboten, insbesondere wenn Alkohol ausgeschenkt wird
- auf Veranstaltungen, welche explizit für Minderjährige konzipiert sind, dürfen Kinder bis zum vom Veranstalter festgelegten Ende bleiben

### g) Ist der **Erwerb/ der Verzehr von Branntwein** und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Bei Getränken über 22% Vol. ab 20 Jahre erlaubt
- Außer- Haus- Erwerb (Straßenverkauf) erst ab 20 Jahren erlaubt
- Besitz / Mitführen unter 20 Jahre verboten
- Konsumverbot bei öffentlichen Veranstaltungen, Geschäften oder Verkaufsstellen von alkoholischen Getränken, öffentliche Verkehrsmittel

### h) Ist der **Erwerb/ der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Bei Getränken unter 22% Vol. ab 18 Jahre erlaubt
- Außer- Haus- Erwerb (Straßenverkauf) von Wein, Bier, etc. erst ab 18 Jahren erlaubt
- Besitz / Mitführen unter 18 Jahre verboten
- Konsumverbot bei öffentlichen Veranstaltungen, Geschäften oder Verkaufsstellen von alkoholischen Getränken, öffentliche Verkehrsmittel

### i) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben und Begleitvorschriften der jeweiligen Filme (7, 11, 13, 15, 18 Jahre)

### j) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18 Jahre verboten

### k) Ist das **Rauchen** in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb von tabakhaltigen Produkten für Personen unter 18 Jahren verboten
- Keine gesetzliche Regelung bezüglich des Rauchens in der Öffentlichkeit für Jugendliche
- Generelles Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden

### l) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Finnland wenden?

- Deutsche Botschaft in Helsinki:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Krogiuksentie 4, 00340 Helsinki,  
Postfach 5, 00331 Helsinki, Tel.: (09) 458 58 – 0, Fax: (09) 458 58 258,  
e-mail: [info@deutschland.fi](mailto:info@deutschland.fi) , Internet : [www.helsinki.diplo.de](http://www.helsinki.diplo.de)
- Kinderschutzorganisationen, jeweilige Stadtverwaltungen

Quellen: - Ministry of Social Affairs and Health in Finland (06/2008)

- SDPL (finnische Pionierorganisation) (06/2008)

## Jugendschutzbestimmungen: Frankreich

- a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**  
- Kind / Jugendlicher: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- nicht verboten; Erziehungsberechtigte legen Gebote und Verbote fest
- c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- nicht verboten; Erziehungsberechtigte legen Gebote und Verbote fest
- d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Minderjährige ohne Begleitung dürfen sich in Restaurants begeben  
- Alkoholkonsum ist Minderjährigen unter 16 Jahren verboten, außer in Begleitung eines Erwachsenen (dieser trägt die Verantwortung für das Kind / den Jugendlichen)
- e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Für Minderjährige verboten
- f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Öffentliche Tanzveranstaltungen: Besuch ohne Einschränkungen erlaubt  
- Diskotheken: unter 16 Jahre gar nicht bzw. nur in Begleitung eines aufsichtsberechtigten Erwachsenen erlaubt; Ausnahme: Diskotheken, welche ggf. am Nachmittag speziell für Jugendliche (13 bis 17 Jahre) geöffnet sind (meist Mittwoch und Wochenende)
- g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Verkauf an Unter-16-Jährige generell verboten  
- Von 16 bis 18 Jahre ist der Erwerb & Verzehr von Bier, Wein und Cidre in Maßen erlaubt (Trunkenheit von Minderjährigen wird gesetzlich geahndet)
- h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?  
Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?  
- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme (Eltern können strengere Regelungen treffen): ohne Altersbeschränkung (tout public); ab 12 Jahre; ab 16 Jahre, ab 18 Jahre
- i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Eintritt in Kasinos ist unter 18 Jahre verboten; Ausnahme: Minderjährige dürfen in Begleitung eines Erwachsenen Kasinos betreten, aber nicht spielen
- j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Verkauf von tabakhaltigen Erzeugnissen an Unter-16-Jährige gesetzlich verboten  
- Generelles Rauchverbot an öffentlichen Plätzen, öff. Gebäuden / Räumen, Verkehrsmitteln etc.
- k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Frankreich wenden?  
- Deutsche Botschaft Paris:  
Postanschrift  
Ambassade de la République fédérale d'Allemagne, BP 30 221, 75364 Paris CEDEX 08, France  
Hausanschrift  
Ambassade de la République fédérale d'Allemagne, 13/15 avenue Franklin D. Roosevelt, 75008 Paris  
Tel.: 0033 (0)1 53 83 45 00, Fax: 0033 (0)1 43 59 74 18, Internet: [www.paris.diplo.de](http://www.paris.diplo.de)  
- Défenseur/-e des enfants (Kinderschutzbeauftragte/-r), Internet: [www.defenseuredesenfants.fr](http://www.defenseuredesenfants.fr)  
- Örtliche Polizeidienststellen (Police nationale, Police municipale, Gendarmerie Nationale)

Quellen: - La Défenseure des enfants de la République Française (07/2008)  
- Französische Botschaft Deutschland (06/2008)

## Jugendschutzbestimmungen: Großbritannien

### a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind/Jugendlicher: bis 18 Jahre

### b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Ohne Begleitung eines Erwachsenen erlaubt

### c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine gesetzliche Regelung (z.B. ist Prostitution in Großbritannien verboten)
- Sperrstunden für Kinder / Jugendliche können durch Polizeiorgane verhängt werden

### d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten, vom jeweiligen Besitzer abhängig

### e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten; vom jeweiligen Betreiber abhängig

### f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten; vom jeweiligen Betreiber abhängig

### h) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken** (Branntwein, Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten
- keine Unterscheidung in minder- und hochprozentige alkoholische Getränke
- Anwesenheit der Eltern: Konsum in Restaurants oder Zuhause auch unter 18 Jahre erlaubt

### i) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben und Begleitvorschriften der jeweiligen Filme  
(12A: ab 12 Jahre, darunter nur in Begleitung eines Elternteiles; ab 15 und ab 18 Jahre)

### j) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Zutritt zu Wettbüros und „gaming clubs“ für Unter-18-Jährige verboten
- Nordirland: Fußballwetten ab 16 Jahre erlaubt; ohne Altersbeschränkung sind Automatenglücksspiele in Spielhallen erlaubt an Automaten, welche nicht mehr als 8 Pfund Gewinn ausgeben; ohne Altersbeschränkung sind Automatenglücksspiele in Pubs erlaubt an Automaten, welche nicht mehr als 15 Pfund Gewinn ausgeben
- England und Wales: Glücksspiel für Unter-16-Jährige nur erlaubt an Automaten, welche nicht mehr als 10 Pfund Gewinn ausgeben
- Zwischen 14 und 18 Jahren: in Pubs Glücksspiel nur erlaubt an Automaten, welche nicht mehr als 10 Pfund Gewinn ausgeben
- Altersbeschränkungen sind am Automaten sichtbar angebracht
- Für Unter-16-Jährige: Teilnahmeverbot an öffentlichen (staatl.) Lotterien; private Lotterien erlaubt

### k) Ist der **Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- bis 16 Jahre verboten

### l) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Großbritannien wenden?

- Deutsche Botschaft in London:

Embassy of the Federal Republic of Germany, 23 Belgrave Square, London SW1X 8PZ,  
Tel. 020 7824 1300, Fax. 020 7824 1449, Internet: [www.london.diplo.de](http://www.london.diplo.de)

- Deutsches Konsulat in Edinburgh:

Consulate General of the Federal Republic of Germany, 16 Eglinton Crescent,  
Edinburgh EH12 5DG, Tel. ( 00 44 131 ) 337 2323, Fax : ( 00 44 131 ) 346 1578

- Örtliche Polizeidienststellen

Quellen: - Britische Botschaft Berlin (06/2008)

- German Advice Centre, London (06/2008)

# Jugendschutzbestimmungen: Griechenland

## a) Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?

- Kind: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Schülern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr
- Jugendlicher: bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

## b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Gesetzlich nicht verboten

## c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Gesetzlich nicht verboten

## d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Gesetzlich nicht verboten, Eltern dürfen entscheiden
- Bars / Kneipen: unter 18 Jahre nur in Begleitung der Eltern erlaubt

## e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Ohne Begleitung durch Eltern bzw. Vormund ist der Eintritt und der Aufenthalt unter 18 Jahre verboten, weitere Einschränkungen hinsichtlich Alter / Uhrzeit vom jeweiligen Betreiber abhängig

## f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahre nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten oder der Eltern

## g) Ist **der Erwerb/ der Verzehr von alkoholischen Getränken** (Branntwein, Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sowie Verzehr unter 18 Jahre verboten

## h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme:
  - rat1: keine Altersbeschränkung
  - rat2: Erlaubnis der Eltern empfohlen
  - rat3: Erlaubnis der Eltern benötigt
  - rat4: unter 15 Jahre verboten
  - rat5: unter 18 Jahre verboten

## i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Glücksspiel ist landesweit generell verboten
- Eintritt in staatlich registrierte Casinos ab dem vollendeten 23. Lebensjahr erlaubt

## j) Ist der **Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen/das Rauchen in der Öffentlichkeit** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Ministerium für Gesundheit und Sozialsolidarität arbeitet an einem Gesetzesentwurf für Kaufverbot für Minderjährige

## k) **An wen / welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Griechenland wenden?

- Deutsche Botschaft Athen:
  - Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Karaoli & Dimitriou 3,  
106 75 Athen – Kolonaki, Griechenland, Tel: 0030 / 210 - 72 85 111,  
Fax: 0030 / 210 - 72 85 335, Internet: [www.athen.diplo.de](http://www.athen.diplo.de)
- Adressen von Institutionen für Kinder und Jugendliche bei Problemen in Griechenland erhältlich über „National Agency for Youth“, Internet: [www.neagenia.gr](http://www.neagenia.gr)

Quellen: - Korinthiako Diktio Kentrwn Newn (Youth Information Center of Corinthia) (06/2008)  
- Griechische Botschaft Berlin / Griechisches Innenministerium (08/2008)

## Jugendschutzbestimmungen: Irland

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind / Jugendlicher: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18-Jährige dürfen sich unter angemessener Aufsicht (abhängig von Alter, Reife, ...) an öffentlichen Plätzen wie Parkanlagen, Galerien, Läden etc. aufhalten

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- verboten

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson bis 19.00 Uhr in Restaurants, in welchen Alkohol ausgeschenkt wird / bis 21.00 Uhr in Restaurants, in welchen Speisen serviert werden, gestattet
- Betreiber kann andere Beschränkungen formuliert haben; sollten diese lockerer sein, gelten dennoch die gesetzlichen Vorgaben, Ausnahme: vorherige Absprache mit Betreiber bei Familienfeiern (z.B. Hochzeiten)

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- verboten, Altersgrenze: 21 bzw. 23 Jahre oder Vorgabe durch den Betreiber

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Konzerte: unter 16-Jährige müssen von Aufsichtsperson (mindestens 18 Jahre alt) begleitet werden
- Diskos: Anwesenheit von unter 18-Jährigen ohne erwachsene Aufsichtsperson nur erlaubt bei Alterskontrolle am Eingang durch den Veranstalter und wenn in der Disko kein Alkohol ausgeschenkt wird; Zeitbegrenzung durch Vorgabe vor Ort bzw. durch den Veranstalter

g) Ist **die Abgabe/ der Verzehr von Branntwein** und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten (öffentliche Trunkenheit gilt als Straftat!)

Ist **die Abgabe/ der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten (öffentliche Trunkenheit gilt als Straftat!)
- Altersbeschränkung kann vom Verkäufer auch auf 21 bzw. 23 Jahre hochgesetzt sein

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben und Begleitvorschriften der jeweiligen Filme (z. B. 12 bzw. 16 Jahre)

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- verboten, da es in Irland keine *öffentlichen* Spielhallen gibt

j) Ist der **Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb von Zigaretten / Tabak unter 18 Jahren verboten
- Rauchen für unter 18-Jährige verpöht, d.h. nicht explizit durch das Gesetz verboten, aber es gilt die Erwerbsbeschränkung sowie ein generelles Rauchverbot in öffentlichen Räumen, Schulen, Restaurants, etc. (ähnlich wie in Deutschland)

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Irland wenden?

- Deutsche Botschaft in Dublin:

Embassy of the Federal Republic of Germany, 31 Trimleston Avenue, Booterstown, Co., Dublin

Tel.: (00353 1) 269 30 11, Fax: (00353 1) 269 39 46

Internet: [www.dublin.diplo.de](http://www.dublin.diplo.de)

- National Youth Council of Ireland, 3 Montague Street, Dublin 2, Ireland

Tel.: (00353 1) 478 41 22, Fax: (00353 1) 478 39 74

Internet: [www.youth.ie](http://www.youth.ie), e-mail: [info@nyci.ie](mailto:info@nyci.ie)

Quelle: Office of the Minister for Children, Child Welfare and Protection Policy Unit, Dublin (06/2008)

# **Jugendschutzbestimmungen: Island**

## **a) Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Jugendlicher: vor dem Gesetz in manchen Fällen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, ab 18 Jahre strafmündig

## **b) Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?**

- Unter 12 Jahre ohne Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person: nach 20.00 Uhr verboten
- Von 13 bis 16 Jahre ohne Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person: nach 22.00 Uhr verboten, außer auf dem Nachhauseweg von einer anerkannten Veranstaltung, durchgeführt von einer Schule, Sportverein oder Jugendclub
- Vom 01.05 – 01.09. eines Jahres verschieben sich die Zeiten um 2 Stunden nach hinten

## **c) Ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?**

- keine gesetzliche Regelung, Verantwortung gegenüber dem psychischen und physischen Wohlergehen des Kindes/Jugendlichen liegt bei den Eltern

## **d) Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen verboten?**

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Lokale, in welchen kein Alkohol ausgeschenkt wird (unter 18 Jahre): siehe Antwort b)
- Lokale, in welchen Alkohol ausgeschenkt wird für Unter-18-Jährige ohne Begleitung der Eltern / Großeltern / Ehepartner: ab 22.00 Uhr verboten

## **e) Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?**

- Siehe Antwort d)

## **f) Ist die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos Kindern und Jugendlichen verboten?**

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort d)

## **g) Ist der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken (Branntwein, Wein, Bier, etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?**

- Erwerb sowie Verzehr sämtlicher alkoholischer Getränke bis zum vollendeten 20. Lebensjahr verboten

## **h) Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?**

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- Ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person gelten die Altersvorgaben der jeweiligen Filme
- In Begleitung einer erziehungsberechtigten Person dürfen ab 14 Jahre alle Filme gesehen werden

## **i) Ist der Besuch öffentlicher Spielhallen Kindern und Jugendlichen verboten?**

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Es gibt keine Kasinos (Glücksspiel ist weitgehend verboten)
- Glücksspielautomatenverbot für Unter-18-Jährige

## **j) Ist der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Abgabe von tabakhaltigen Erzeugnissen an Unter-18-Jährige verboten

## **k) An wen/ welche Institution(en) können sich Jugendliche bei Problemen in Island wenden?**

- Örtliche Polizeidienststellen
- Child Protection Committees
- Deutsche Botschaft Reykjavik:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Laufásvegur 31, 101 Reykjavik,  
Tel.: 00354 530 11 01, Fax: 00354 530 11 01, Internet: [www.reykjavik.diplo.de](http://www.reykjavik.diplo.de)
- Generelle Fragen: Kinderombudsman, E-mail: [ub@barn.is](mailto:ub@barn.is) Internet: [www.barn.is](http://www.barn.is)

Quelle: Kinderombudsman Island (06/2008)

## **Jugendschutzbestimmungen: Israel**

### **a) Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Jugendlicher: bis zum Ende des Gymnasiums (18 Jahre) bzw. 19 Jahre

### **b) Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?**

- nicht verboten

### **c) Ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?**

- Verboten, wenn eine Gefährdung für den Jugendlichen besteht

### **d) Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen verboten?**

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine Alters- und Zeitbeschränkungen bezüglich des Aufenthaltes
- Abgabeverbot für Zigaretten und harte Alkoholika an Unter-18-Jährige

### **e) Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- bis 18 Jahre bzw. bis 21 Jahre verboten
- Nachtbars setzen Altersgrenzen selbst fest

### **f) Ist die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos Kindern und Jugendlichen verboten?**

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten, Regelung vor Ort durch den Betreiber

### **g) Ist der Erwerb / der Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken**

(Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Abgabeverbot für sämtliche alkoholische Getränke an Unter-18-Jährige

### **h) Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?**

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme (ab 13, 16 oder 18 Jahre)

### **i) Ist der Besuch öffentlicher Spielhallen Kindern und Jugendlichen verboten?**

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten
- evtl. Altersbegrenzung durch den Betreiber

### **j) Ist der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen unter 18 Jahre verboten

### **k) An wen/ welche Institution(en) können sich Jugendliche bei Problemen in Israel wenden?**

- Deutsche Botschaft Tel Aviv:  
Adresse:  
3, Daniel Frisch Str., 64731 Tel Aviv  
Postanschrift:  
POB 16038, 61160 Tel Aviv  
Tel: (0)3-6931313, Fax: (0)3-6969217, Landesvorwahl: 00972  
e-mail: [ger\\_emb@netvision.net.il](mailto:ger_emb@netvision.net.il) , Internet: [www.tel-aviv.diplo.de](http://www.tel-aviv.diplo.de)
- Jugendschutzorganisation ELEM:  
Elem/Youth in Distress in Israel, 7 Kehilat Saloniki Street, Neot Afeca, Tel Aviv, Israel 69513  
Tel: 00972.3.768.6666, Fax: 00972.3.647.0319, Internet: [www.elem.org](http://www.elem.org)
- Jugendbeauftragter der jeweiligen Gemeinde
- Örtliche Polizeidienststellen

Quelle: Botschaft des Staates Israel Berlin, Public Affairs Department (07/2008)

## Jugendschutzbestimmungen: Italien

### a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind / Jugendlicher: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

### b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten, liegt im Ermessen der erwachsenen Bezugsperson
- Haftung trägt, auch bei Nichtanwesenheit, die erwachsene Bezugsperson

### c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Gesetzlich nicht verboten, liegt im Ermessen der aufsichtspflichtigen Person
- Kind oder Jugendlicher darf nicht in Situationen gebracht werden, welche Risiken oder Schäden für das physische / psychische Wohlergehen darstellen (gesunder Menschenverstand!)

### d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine gesetzlichen Einschränkungen
- Regulierungen können vom jeweiligen Betreiber festgelegt sein (z.B. Altersbeschränkung)

### e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Besuch unter 16 Jahre verboten
- Regulierungen können vom jeweiligen Betreiber festgelegt sein (z.B. strengere Altersbeschränkung, Zeiteinschränkungen)

### f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Diskos: unter 16 Jahre ohne Begleitung durch aufsichtsberechtigte Person verboten
- Betreiber kann strengere Regulierungen treffen (z.B. Mindestalter, Zeitbegrenzung)

### g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein** und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- keine Angaben

Ist **der Erwerb / der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- In öffentlichen / der Öffentlichkeit zugänglichen Lokalen unter 16 Jahren verboten

### h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben (14, 18 Jahre) und Begleitvorschriften der jeweiligen Filme

### i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18 Jahre verboten
- Spielsäle mit Videospiele für Jugendliche: ab 14 Jahre erlaubt bzw. Regelung vor Ort gültig

### j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb unter 14 Jahre verboten
- Generelles Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, Rauchen erst ab 16 Jahre erlaubt

### k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Italien wenden?

- Polizeiorgane (Karabinieri, Staatspolizei)
- Deutsche Botschaft Rom:

Ambasciata della Repubblica Federale di Germania, Via San Martino della Battaglia, 4, 00185 Roma  
Tel. 0039 06 49 213-1, Fax: +39 06 445 26 72, Fax: +39 06 49213-320 (Rechts- und Konsularreferat)  
Internet: [www.rom.diplo.de](http://www.rom.diplo.de)

Quelle: Italien-Zentrum der TU Dresden (06/2008)



# **Jugendschutzbestimmungen: Kanada**

(Beispiel New Brunswick)

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind: bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- Volljährig: ab vollendetem 19. Lebensjahr
- Lt. Jugendstrafrecht: Jugendlicher = über 12 und unter 18 Jahre

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine spezielle gesetzliche Regelung
- Vorkahrungen, welche die Vernachlässigung durch die Eltern betreffen, greifen, falls einem Kind nicht die richtige Aufsicht zu teil wird

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Es gibt keine Liste des Gesetzgebers über jugendgefährdende Orte
- Der Aufenthalt von Personen unter 19 Jahren ist in Bars nicht zugelassen
- In einigen Einrichtungen mit bestimmten Alkoholverkaufslizenzen müssen Kinder von einem Erwachsenen begleitet werden

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine spezielle Gesetzgebung
- In einigen Einrichtungen mit bestimmten Alkoholverkaufslizenzen müssen Kinder von einem Erwachsenen begleitet werden

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erst ab 19 Jahren erlaubt

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Normalerweise ist der Aufenthalt unter 19 Jahren untersagt
- Einschränkungen hängen von der Art der Alkoholverkaufslizenz und der Funktion der Veranstaltung ab

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken jeglicher Art** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Personen unter 19 Jahren dürfen weder Alkohol kaufen noch konsumieren

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- Es gelten die Altersfreigaben und Begleitvorschriften der jeweiligen Filme
- Kinobetreiber können strengere Beschränkungen gegenüber unbegleiteten Kindern durchsetzen

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Es existieren keine Kasinos in New Brunswick
- Personen unter 19 Jahren dürfen keine Lottoscheine kaufen oder Videospielmaschinen benutzen

j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Personen unter 19 Jahren dürfen keine Tabakwaren kaufen und ihnen dürfen diese auch nicht verkauft werden
- Rauchverbote an öffentlichen Orten - altersunabhängig

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Kanada wenden?

- Deutsche Botschaft Ottawa:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, 1 Waverley Street, Ottawa, ON, K2P 0T8  
Tel.: 613-232-1101, Fax: 613-594-9330, Internet: [www.ottawa.diplo.de](http://www.ottawa.diplo.de)
- Örtliche Polizeidienststellen, diese leiten an die zuständigen Stellen weiter

Quelle: - New Brunswick Department of Family & Community Services (04/2004)  
- nach: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)

## Jugendschutzbestimmungen: Kroatien

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Minderjähriger: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Das Ausgehen von Personen unter 16 Jahren ist von 23.00 bis 05.00 Uhr nur mit Zustimmung der Eltern ohne Begleitung durch diese bzw. eine erwachsene Aufsichtsperson erlaubt
- Kinder im Vorschulalter müssen von einem Erwachsenen beaufsichtigt werden

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort b); Zusatz: Minderjährige der Pornographie auszusetzen stellt eine kriminelle Handlung dar

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort b); Zusatz: Abgabe alkoholischer Getränke und tabakhaltiger Erzeugnisse an Unter-18-Jährige ist verboten

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort b); Zusatz: Minderjährige der Pornographie auszusetzen stellt eine kriminelle Handlung dar

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort b); zusätzliche Regelung erfolgt durch den Betreiber

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken** (Branntwein, Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Abgabe alkoholischer Getränke an Unter-18-Jährige ist verboten

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- Keine Angaben

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Glücksspiel an Automaten sowie der Besuch von Kasinos und Wettbüros ist unter 18 Jahren verboten

j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Abgabe tabakhaltiger Erzeugnisse an Unter-18-Jährige ist verboten

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Kroatien wenden?

- Deutsche Botschaft Zagreb:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Ulica grada Vukovara 64, 10000 Zagreb  
Tel: (00385) (1) 6300 100, Fax: (00371) (1) 6155 536, Internet: [www.zagreb.diplo.de](http://www.zagreb.diplo.de)
- Büro der Ombudsperson für Kinder, Internet: [www.dijete.hr](http://www.dijete.hr), E-Mail: [info@dijete.hr](mailto:info@dijete.hr)
- Örtliche Polizeidienststellen

Quellen:

- Croatian Ombudsperson for Children (08/2008)
- Ministerium für Familie, Veteranenangelegenheiten und generationenübergreifende Solidarität der Republik Kroatien (10/2008)

## **Jugendschutzbestimmungen: Lettland**

Einige der hier aufgeführten Antworten sind nur für den Verwaltungsbezirk Riga gültig, leichte Abweichungen in anderen Verwaltungsbezirken sind möglich.

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind: bis 18 Jahre
- Jugendlicher: 13-25 Jahre (Jugendstrafrecht)

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 16 Jahre nur bis 23.00 Uhr ohne Aufsichtsperson erlaubt
- Zeitbeschränkungen sind kommunal festgelegt

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 16 Jahre nur bis 23.00 Uhr ohne Aufsichtsperson erlaubt

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 15 Jahre nur bis 23.00 Uhr ohne Aufsichtsperson erlaubt

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 16 Jahre nur bis 23.00 Uhr ohne Aufsichtsperson erlaubt
- meist Einschränkung des Alters durch die Betreiber auf 18 bzw. 21 Jahre

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 16 Jahre nur bis 23.00 Uhr ohne Aufsichtsperson erlaubt

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken** (Branntwein, Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sämtlicher alkoholischer Getränke erst ab 18 Jahre erlaubt
- Verkaufs- / Ausschankverbot für alkoholische Getränke von 22.00 bis 08.00 Uhr
- Alkoholkonsum an öffentlichen Plätzen ist generell verboten

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**? Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- unter 16 Jahre nur bis 23.00 Uhr ohne Aufsichtsperson erlaubt
- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahre verboten

j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Generelles Rauchverbot für Unter-18-Jährige an öffentlichen Plätzen
- Abgabe an Unter-18-Jährige verboten

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Lettland wenden?

- Deutsche Botschaft Riga:  
Adresse  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Raina Bulvaris 13, Riga  
Postanschrift  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Postfach 186, Riga, LV-1050  
Tel: (00371) 67085100, Fax: (00371) 67085148, e-mail: [info@riga.diplo.de](mailto:info@riga.diplo.de),  
Internet: [www.riga.diplo.de](http://www.riga.diplo.de)
- State Children rights protection inspectorate, Internet: [www.bti.gov.lv/eng](http://www.bti.gov.lv/eng)
- Regionale Beamte für Kinderrechtsschutz
- Lokale Polizeidienststellen

Quelle: Ministerium für Kinder- und Familienangelegenheiten Lettland  
(Bērna un ģimenes lietu ministrijas) (06/2008)

# Jugendschutzbestimmungen: Liechtenstein

## a) Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?

- Kind: bis zum unvollendeten 14. Lebensjahr
- Jugendlicher: ab vollendetem 14. Lebensjahr bis zum unvollendeten 18. Lebensjahr

## b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung Erwachsener verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Kinder: von 21.00 bis 05.00 Uhr verboten
- 14- bis 16-Jährige: von 23.00 bis 05.00 Uhr verboten
- 16- bis 18-Jährige: von 24.00 bis 05.00 Uhr verboten
- Hinweispflicht im Gastronomiegewerbe („Jugendschutztafeln“)

## c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Bei Filmvorführungen, Theater-, Kabarett-, Revueveranstaltungen, einschlägigen Gastgewerbebetrieben (u.ä.), von denen eine Gefahr für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ausgeht, gilt Zutrittsverbot

## d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Außerhalb der o.g. Ausgangsbeschränkungszeiten unbegleitet erlaubt
- Keine Beschränkungen (außer jugendgefährdende Orte) in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer glaubwürdigen, erwachsenen Aufsichtsperson

## e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort c)

## f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antworten oben; Diskotheken gelten i.d.R. nicht als gefährdend

## g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken jeglicher Art** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Generelles Alkoholverbot für Personen unter 16 Jahren
- Unter 18 Jahre: keine Spirituosen (gebrannter Alkohol) erlaubt

## h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- Siehe Antworten oben; Altersklassifizierungen der jeweiligen Filme sind verbindlich (Verstöße werden geahndet)

## i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Zur Zeit noch keine spezifische Gesetzesgrundlage
- Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich vor Gefahren für ihre Entwicklung zu schützen

## j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Personen unter 16 Jahren dürfen keine Tabakwaren kaufen und konsumieren
- Totales Rauchverbot in öffentlichen Räumen seit 01.07.2008

## k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Liechtenstein wenden?

- Deutsche Botschaft in der Schweiz: (zuständig für das Fürstentum Liechtenstein)  
Adresse: Deutsche Botschaft Bern, Willadingweg 83, 3006 Bern  
Postanschrift: Deutsche Botschaft Bern, Postfach 2 50 , 3000 Bern 15  
Tel: 0041 31 359 41 11, Fax: 0041 31 359 44 44, Internet: [www.bern.diplo.de](http://www.bern.diplo.de)
- Informationszentrum für allgemeine Fragen: „aha - Tipps und Infos für junge Leute“  
Bahnhofsgebäude, FL-9494-Schaan, Tel. 00423 232 90 20, Internet: [www.aha.li](http://www.aha.li) .
- „Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche“: Tel.: 147 (kostenfrei), Internet: [www.147.li](http://www.147.li)

Quelle: - Amt für Soziale Dienste, Fürstentum Liechtenstein (01/2004)  
- nach: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)

## Jugendschutzbestimmungen: Litauen

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Keine Normen festgelegt

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Kommunale Regelung

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- verboten

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine Altersbeschränkung festgelegt, Zustimmung der Eltern erforderlich

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- bis 21 bzw. auch 18 Jahre verboten, lokal festgelegt

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Kinder dürfen sich in geeigneten Tanzsälen aufhalten (z.B. Clubs für Kinder)

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken**

(Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten (Erwerb sowie Konsum)

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- keine Angaben

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten

j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- verboten

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Litauen wenden?

- Deutsche Botschaft Wilna:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Z. Sierakauskos g. 24/8, LT - 03105 Vilnius, Litauen, Tel.: (00370) 5 210 64 00, Internet: [www.deutschebotschaft-wilna.lt](http://www.deutschebotschaft-wilna.lt)
- Children´s Rights Ombudsman of the Republic of Lithuania:  
B. Radvilaitės g. 1, LT-01124 Vilnius, Lietuva, Tel./Fax. (8~5) 210 7176,  
Internet: [www3.lrs.lt/pls/inter/vaikai](http://www3.lrs.lt/pls/inter/vaikai) e-mail: [vaikams@lrs.lt](mailto:vaikams@lrs.lt).

Quelle: lt. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Litauen (06/2008):

- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz BAJ (03/2004)

# Jugendschutzbestimmungen: Luxemburg

## a) Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?

- Minderjähriger lt. Code Civil (vergleichbar mit BGB): bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Minderjähriger lt. Jugendschutzgesetz: i.d.R. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

## b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung Erwachsener verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine gesetzliche Regelung; es gelten die Regeln der Aufsichtspflicht im Rahmen der elterlichen Gewalt (elterliche Aufsichtspflicht nimmt mit zunehmendem Alter der Kinder ab)
- StVO: Kinder unter 10 Jahren dürfen kein Fahrrad auf öffentlichen Straßen fahren  
Ausnahme: Kinder von mindestens 6 Jahren dürfen dies, wenn sie von einem mindestens 15-Jährigen begleitet werden oder sie auf dem (max. 1 km langen)Weg zur Kirche oder Schule sind und keine öffentl. Verkehrsmittel zur Verfügung stehen

## c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Für Minderjährige verboten (Handlungen, welche im Zusammenhang mit Prostitution oder Pornographie stehen und von welchen Kinder direkt oder indirekt betroffen sind, werden bestraft)

## d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Zutritt zu Gaststätten / Restaurants für Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung eines aufsichtspflichtigen Erwachsenen nicht gestattet
- Ausnahmen: auf Reisen / wenn Jugendlicher gezwungen ist, außerhalb des Elternhauses zu essen / Feierlichkeiten zu Ehren des Minderjährigen

## e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antworten c) und d)

## f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort d)

## g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken jeglicher Art** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Generelles Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Personen unter 16 Jahren

## h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- lt. Gesetz von 1922: Jugendlichen unter 17 Jahren ist (mit Ausnahme von Familien- und Kinderfilmen) der Zutritt zu öffentlichen Filmveranstaltungen verboten
- Anwendung in der Praxis: Selbstregulierung durch die Filmindustrie (Alterseinschränkungsempfehlung der Filmverleiher)

## i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Minderjährigen ist der Besuch öffentlicher Spielhallen untersagt

## j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Kein allgemeines Rauchverbot für Jugendliche
- Totales Rauchverbot in Restaurants, Schulen, Sportstätten und Räumlichkeiten zur Unterbringung von Jugendlichen unter 16 Jahren

## k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Luxemburg wenden?

- Deutsche Botschaft Luxemburg:  
Adresse: Deutsche Botschaft Luxemburg; 20-22, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg  
Tel.: (00352) 45 34 45 – 1, Fax: (00352) 45 56 04, Internet: [www.luxemburg.diplo.de](http://www.luxemburg.diplo.de)  
Postanschrift: Deutsche Botschaft Luxemburg, B.P. 95, L-2010 Luxemburg
- Zahlreiche öffentliche und private Einrichtungen, zu finden auf: [www.resolux.lu](http://www.resolux.lu)

Quelle: - ServiceJeunesse, Ministère de la Famille, de la Solidarité Sociale et de la Jeunesse, Luxemburg (04/2004)

- nach: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)

## **Jugendschutzbestimmungen: Malta**

- a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**
- Kind/Jugendlicher: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Jugendgericht nur zuständig für Unter-16-Jährige
- b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- nicht verboten, keine gesetzlichen Alters- oder Zeitbegrenzungen
- c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- Keine gesetzliche Altersbeschränkung
- d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- Keine gesetzliche Altersbeschränkung
- e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- unter 16 Jahren verboten, keine gesetzliche Zeitbeschränkung
- f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- unter 16 Jahren verboten, keine gesetzliche Zeitbeschränkung, Anwesenheit eines aufsichtspflichtigen Erwachsenen gesetzlich nicht verlangt
- g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken** (Branntwein, Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- Erwerb sowie Verzehr sämtlicher alkoholischer Getränke erst ab 16 Jahre erlaubt
- h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**? Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?
- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme
- i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- Maltesische Staatsbürger: unter 25 Jahren verboten
  - Ausländer: unter 18 Jahren verboten
  - Ausnahme: Spielhallen, welche explizit für Kinder zugelassen sind
- j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- Ab 16 Jahren erlaubt
- k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Malta wenden?
- Deutsche Botschaft Valletta:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, "Il-Piazzetta", Entrance B, First Floor,  
Tower Road, Sliema SLM 16, Malta; Tel. 00356 - 21 33 65 31/20, Fax: 00356 - 21 34 12 71  
Internet: [www.valletta.diplo.de](http://www.valletta.diplo.de)
  - Office of the Commissioner for Children, 469, St. Joseph High Road,  
Santa Venera SVR 1012, Malta

Quelle: Office of the Commissioner for Children, Malta (06/2008)

## **Jugendschutzbestimmungen: Niederlande**

- a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**
- Kind/Minderjähriger: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - Jugendlicher: bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- nicht verboten, keine Alters- und Zeitbeschränkungen
- c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- nicht verboten, keine Alters- und Zeitbeschränkungen
- d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- nicht verboten, keine Alters- und Zeitbeschränkungen
- e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- Keine Angaben
- f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- unter 16 Jahre verboten, viele Veranstalter haben Altersgrenze auf 18 Jahre erhöht
- g) Ist **der Erwerb/der Verzehr von Branntwein** und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- Erwerb und Konsum in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren verboten
  - Konsum zu Hause: keine gesetzliche Altersgrenze
- h) Ist **der Erwerb/der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- Erwerb und Konsum in der Öffentlichkeit unter 16 Jahren verboten
  - Konsum zu Hause: keine gesetzliche Altersgrenze
- i) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**? Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?
- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme (z. B. ab 16 Jahre)
- j) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- Zutritt zu öffentlichen Casinos unter 18 Jahre verboten
- k) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen/das Rauchen in der Öffentlichkeit** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?
- Erwerb: unter 16 Jahre verboten
  - Rauchen in der Öffentlichkeit: keine Angaben
- l) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in den Niederlanden wenden?
- Deutsche Botschaft Den Haag:  
Kanzlei:  
Groot Hertoginnelaan 18-20, 2517 EG Den Haag, Nederland,  
Tel: 0031 / 70 / 342 06 00, Fax: 0031 / 70 / 365 19 57, Internet: [www.den-haag.diplo.de](http://www.den-haag.diplo.de)
  - Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland:  
Honthorststraat 36-38, 1071 DG Amsterdam, Nederland  
Tel: 0031 (020) 574 77 00, Fax: 0031 (020) 676 69 51
  - Youth Care Agency (in jeder Provinz der Niederlande vorhanden)

Quelle: Nederlands Jeugdinstituut / NJi – Internationaal (06/2008)



## Jugendschutzbestimmungen: Norwegen

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind/Jugendlicher: bis 18 Jahre

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten, Polizei darf bei Gefährdung des Kindes bzw. dessen Wohles eingreifen

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Gesetzlich nicht verboten, Polizei darf bei Gefährdung des Kindes bzw. dessen Wohles eingreifen

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Nicht verboten, keine zeitliche Einschränkung
- Ausschank alkoholischer Getränke an Unter-18-Jährige ist verboten

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Zutritt erst erlaubt ab 18 bzw. 20 Jahre

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Zutritt erst erlaubt ab 18 bzw. 20 Jahre
- Ausnahme: Kinder-/ Jugendliskos  
(Alkoholausschankverbot, zeitliche Begrenzung der Anwesenheit i.d.R. auf 22.00 Uhr)

g) Ist **die Abgabe/ der Verzehr von Branntwein** und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 20 Jahren verboten

Ist **die Abgabe/ der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme (7, 11, 15 und 18 Jahre)
- in Begleitung eines Erwachsenen ist die Altersbegrenzung für Filme, normal begrenzt auf 7, 11, und 15 Jahre, jeweils auf 4, 8 und 12 Jahre heruntergesetzt

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Glücksspiel ist für Unter-18-Jährige generell verboten

j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sowie Konsum von tabakhaltigen Erzeugnissen für Unter-18-Jährige verboten

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Norwegen wenden?

- Ombudsmann für Kind und Kindeswohl
- Deutsche Botschaft Oslo:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Oscars gate 45, N - 0244 Oslo  
Tel.: (0047) 23 27 54 00, Fax: (0047) 22 44 76 72,  
e-mail: [info@oslo.diplo.de](mailto:info@oslo.diplo.de), Internet: [www.oslo.diplo.de](http://www.oslo.diplo.de)
- Örtliche Polizeidienststellen

Quelle: Kinderombudsmann Norwegen (07/2008)

# **Jugendschutzbestimmungen: Österreich**

(keine bundeseinheitlichen Regelungen!)

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Salzburg: Kind: unter 12 Jahren, Jugendlicher: unter 18 Jahren
- Wien, Niederösterreich, Burgenland: Junge Menschen: unter 18 Jahren
- Ansonsten: Kind: unter 14 Jahren, Jugendlicher: unter 18 Jahren

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- vom entsprechenden Bundesland abhängig; Strengste Regelungen:
- Mitführen eines Lichtbildausweises (Schülerschein) zum Altersnachweis
- unter 14 Jahren: nach 21.00 Uhr, Ausnahme bei triftigem Grund (z.B. direkter Weg vom Kino nach Hause)
- unter 16 Jahren: nach 23.00 Uhr
- über 16 Jahren: 06.00-24.00 Uhr erlaubt, in einigen Bundesländern keine Begrenzung in Begleitung einer Aufsichtsperson

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- verboten

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- vom entsprechenden Bundesland abhängig; Strengste Regelungen:
- Zustimmung der Eltern notwendig
- Mitführen eines Lichtbildausweises (Schülerschein) zum Altersnachweis
- unter 14 Jahren: 06.00-21.00 Uhr erlaubt, Kärnten: nur in Begleitung einer Aufsichtsperson
- unter 16 Jahren: 06.00-23.00 Uhr erlaubt
- über 16 Jahren: 06.00-24.00 Uhr erlaubt, in einigen Bundesländern keine Begrenzung in Begleitung einer Aufsichtsperson

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- verboten

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe d) mit Ausnahme Tirol
- Tirol: unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr, mit Aufsichtsperson bis 24.00 Uhr  
Unter 16 Jahren bis 01.00 Uhr, mit Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung

g) Ist **der Erwerb/ der Verzehr von Branntwein** und ähnlichen hochprozentigen Getränken sowie **branntweinhaltigen Getränken (Alkopops)** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten

h) Ist **der Erwerb/ der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 16 Jahren verboten

i) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme

j) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Tirol, Niederösterreich: unter 14 Jahren verboten
- Kärnten: unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt
- Ansonsten: verboten

k) Ist das **Rauchen** in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 16 Jahren ist das Rauchen sowie der Erwerb von Zigaretten und Tabak verboten

l) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Österreich wenden?

- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Metternichgasse 3, 1030 Wien, Tel.:(+ 43 1) 711 54 0, Fax: (+ 43 1) 713 83 66, Email: [info@wien.diplo.de](mailto:info@wien.diplo.de)
- Österreichischer Kinderschutzbund Wien: Tel: +43 (0)699 - 8151 38 11  
E-Mail: [verein@kinderschutz.at](mailto:verein@kinderschutz.at)

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend; Wien (10/2007)

## Jugendschutzbestimmungen: Polen

### a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Minderjährige Person: unter 18 Jahre
- Volljährige Person: ab vollendetem 18. Lebensjahr

### b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten, Eltern bzw. Aufsichtspflichtige sind verantwortlich für das Verhalten der Minderjährigen

### c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18 Jahre verboten

### d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Generell nicht verboten, Eltern bzw. Aufsichtspflichtige sind verantwortlich für das Verhalten der Minderjährigen
- Gegebenenfalls Regelung vor Ort

### e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18 Jahre verboten
- Betreiber kann abweichende Regelungen treffen

### f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18 Jahre verboten
- Betreiber kann abweichende Regelungen treffen

### g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sowie Verzehr unter 18 Jahren verboten

### h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme; Regelung erfolgt nicht durch den Staat, sondern durch den jeweiligen Betreiber  
(b/o = ohne Einschränkung, 12, 15 und 18 Jahre)

### i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten

### j) Ist **der Erwerb / das Rauchen in der Öffentlichkeit** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Generelles Rauchverbot an öffentlichen Plätzen
- Erwerb und Rauchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten

### k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Polen wenden?

- Deutsche Botschaft in Polen:  
ul. Jazdów 12, 00-467 Warszawa, Tel.: 0048 (0) 22 - 58 41 700, Fax: 0048 (0) 22 - 58 41 739  
Internet: [www.warschau.diplo.de](http://www.warschau.diplo.de)
- Polizeidienststellen, Komitee für Schutz der Kinderrechte, Familiengerichte
- Sprecher des Kindergesetzes
- Gesellschaft der Kinderfreunde

Quellen: - Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW) (06/2008)  
- Generalkonsulat der Republik Polen, Leipzig (07/2008)

## Jugendschutzbestimmungen: Portugal

- a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**  
- Kind/Jugendlicher: bis 18 Jahre
- b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Keine Angaben
- c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- unter 18 Jahren verboten
- d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Keine Angaben
- e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- unter 18 Jahren verboten
- f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Tanzveranstaltungen: unter 12 Jahren verboten  
- Diskos: unter 16 Jahren verboten
- g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von minderprozentigen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- unter 16 Jahre bei Getränken mit Alkoholgehalt von über 0,5% Vol. verboten  
- Konsum an öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen Plätzen verboten
- h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?  
Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?  
- es gelten die Altersfreigaben und Begleitvorschriften der jeweiligen Filme
- i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- unter 18 Jahren verboten
- j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Für Kinder und Jugendliche verboten  
- generelles Rauchverbot in öffentlichen Räumen sowie auf Plätzen, die für unter 16-Jährige bestimmt sind (Einrichtungen für Hobbyzentren, Ferienlager und ähnliche)
- k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Portugal wenden?  
- Deutsche Botschaft Lissabon:  
Embaixada da Alemanha, Campo dos Mártires da Pátria, 38, 1169-043 Lisboa  
Tel.: (00351 21) 881 02 10, Fax: (00351 21) 885 38 46  
Internet: [www.lissabon.diplo.de](http://www.lissabon.diplo.de)  
- Regionalstellen des Instituts für Jugend, Polizeidienststellen, Minderjährigengericht  
- Instituto Português da Juventude, Avenida da Liberdade, 194, P – 1269-051 Lisboa  
Tel.: 00351 – 21 317 92 00, Fax: 00351 – 21 317 92 19, E-Mail: [geral@juventude.gov.pt](mailto:geral@juventude.gov.pt)

Quelle: Botschaft von Portugal, Berlin (06/2008)

## Jugendschutzbestimmungen: Rumänien

### a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind: bis 14 Jahre, Jugendlicher: 14 bis 18 Jahre

### b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine gesetzlichen Einschränkungen des Alters und der Uhrzeit, keine Begleitung durch eine aufsichtsberechtigte Person erforderlich
- Aufsichtspflichtige Personen haben das Kind/ den Jugendlichen vor psychischem und physischem Schaden zu bewahren

### c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine Angaben (Aufsichtspflichtige Personen haben das Kind/ den Jugendlichen vor psychischem und physischem Schaden zu bewahren)

### d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine gesetzlichen Einschränkungen des Alters und der Uhrzeit, keine Begleitung durch eine aufsichtsberechtigte Person erforderlich
- Aufsichtspflichtige Personen haben das Kind/ den Jugendlichen vor psychischem und physischem Schaden zu bewahren

### e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Minderjährige darf grundsätzlich kein Zugang zu Orten, an denen Stripteasevorführungen und ähnliches aufgeführt werden, gewährt werden
- Aufsichtspflichtige Personen haben das Kind/ den Jugendlichen vor psychischem und physischem Schaden zu bewahren

### f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine gesetzlichen Einschränkungen des Alters und der Uhrzeit, keine Begleitung durch eine aufsichtsberechtigte Person erforderlich
- Gegebenenfalls Einschränkungen vor Ort gültig
- Aufsichtspflichtige Personen haben das Kind/ den Jugendlichen vor psychischem und physischem Schaden zu bewahren

### g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken** (Branntwein, Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Sowohl Erwerb als auch Verzehr unter 18 Jahren verboten

### h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben und Begleitvorschriften der jeweiligen Filme (keine Altersbeschränkung (A.G.); für unter 12jährige nur mit Erlaubnis der Eltern (A.P.-12); nicht empfohlen für Jugendliche unter 15 Jahren (N-15); nicht gestattet für Minderjährige (I.M.-18))

### i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten

### j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb ist unter 18 Jahren verboten

### k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Rumänien wenden?

- Deutsche Botschaft Bukarest:  
Ambasada Germaniei Bucuresti, Str. Cpt. Av. Gheorghe Demetriade 6-8, 011849 Bukarest  
Tel: 0040-21-202 9830, Fax: 0040-21-230 5846, e-mail: [info@bukarest.diplo.de](mailto:info@bukarest.diplo.de),  
Internet: [www.bukarest.diplo.de](http://www.bukarest.diplo.de)
- Örtliche Polizeidienststellen
- Kostenlose Hotline bei Problemen: 0800 8 200 200

Quellen:- AUTORITATEA NAȚIONALĂ PENTRU PROTECȚIA DREPTURILOR COPILULUI, 06/2008

- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Bukarest, Rechts- und Konsularabteilung 06/2008

## Jugendschutzbestimmungen: Russische Föderation

- a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**  
- Kind/Jugendlicher: bis zum vollendeten 18 Lebensjahr
- b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- keine gesetzlichen Regelungen
- c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- keine gesetzlichen Regelungen
- d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- keine gesetzlichen Regelungen
- e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- keine gesetzlichen Regelungen
- f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- keine gesetzlichen Regelungen
- g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von alkoholischen Getränken** (Branntwein, Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- unter 18 Jahren verboten
- h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?  
Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?  
- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme (z.B. „nur ab dem Alter von 16 Jahren“)
- i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- keine gesetzlichen Regelungen
- j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Erwerb unter 18 Jahre verboten  
- Rauchen in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche nicht gesetzlich geregelt
- k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in der Russischen Föderation wenden?  
- Deutsche Botschaft Moskau (Internet: [www.moskau.diplo.de](http://www.moskau.diplo.de)):  
Kanzlei (alle Abteilungen außer Konsulat und Visaabteilung):  
Adresse: Uliza Mosfilmowskaja 56, 119 285 Moskau, Tel: 007-495-937-95-00,  
Fax: 007-495-938-23-54, e-mail: [germanmo@aha.ru](mailto:germanmo@aha.ru)  
Konsulat (Passangelegenheiten, Konsularhilfe, nicht Visa):  
Adresse: Leninski Prospekt 95 a, 119313 Moskau, Tel: 007-495-933 43 11,  
e-mail: [konsularreferat@mosk.diplo.de](mailto:konsularreferat@mosk.diplo.de)  
- Spezielle Abteilungen der Bezirksverwaltungen für innere Angelegenheiten

Quelle: Botschaft der Russischen Föderation Berlin (06/2008)

## Jugendschutzbestimmungen: Schweden

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind: bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Jugendlicher: von 14 bis 18 Jahren

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten, es gelten die Vorgaben vor Ort (z.B. durch den Betreiber)

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten, abhängig vom jeweiligen Betreiber

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- grundsätzlich nicht verboten; vom jeweiligen Veranstalter abhängig

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein** und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- der Erwerb durch Personen unter 20 Jahren sowie der Verzehr ist verboten
- in Restaurants: Mindestalter 18 Jahre

h) Ist **die Abgabe/ der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- der Erwerb durch Personen unter 20 Jahren sowie der Verzehr ist verboten
- in Restaurants: Mindestalter 18 Jahre

i) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme  
(keine Altersbeschränkung, 6, 11 oder 15 Jahre)

j) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten

k) Ist der **Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Rauchen ist gesetzlich nicht verboten
- Erwerb durch Personen unter 18 Jahren verboten

l) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Schweden wenden?

- Deutsche Botschaft Stockholm:  
Tyska Ambassaden Stockholm, Artillerigatan 64, 114 45 Stockholm, Tel: 0046-8-670 15 00,  
Fax: 0046-8-670 15 72, e-mail: [reg1@stoc.diplo.de](mailto:reg1@stoc.diplo.de) Internet: [www.stockholm.diplo.de](http://www.stockholm.diplo.de)
- Kinderombudsman in Schweden:  
Barnombudsmannen, Box 22106, 104 22 Stockholm, Norr Mälarstrand 6  
Tel: 08-692 29 50, Fax: 08-654 62 77, e-mail: [barnombudsmannen@bo.se](mailto:barnombudsmannen@bo.se)

Quelle: Schwedische Botschaft Berlin, Referat Presse, Kultur und Wirtschaft (06/2008)

## **Jugendschutzbestimmungen: Schweiz** (vom jeweiligen Kanton abhängig - Bern)

### a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Keine gesetzliche Festlegung; Schutzalter: 16 bzw. 18 Jahre

### b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Kantonale Regelungen; ab 22.00 bzw. 24.00 Uhr Ausgehverbot für Unter-16-Jährige
- In einigen Städten öffentlicher Alkoholgenuss zwischen 0.30-7.00 Uhr generell verboten

### c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Verboten, Betreiber sowie Polizei sind zur Durchsetzung des Verbotes angehalten

### d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Es gelten die kantonalen Gesetze betreffend das Kino- und Gastwirtschaftsgewerbe, Spielsalons etc.

### e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Es gelten die kantonalen Gesetze betreffend das Kino- und Gastwirtschaftsgewerbe, Spielsalons etc.

### f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Es gelten die kantonalen Gesetze betreffend das Kino- und Gastwirtschaftsgewerbe, Spielsalons etc.

### g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von branntweinhaltigen** und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten

### h) Ist **der Erwerb / der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 16 Jahren verboten

### i) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- Keine einheitliche Regelung, kantonale unterschiedlich bzw. gar nicht geregelt
- Falls vorhanden, gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme

### j) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Variierende Kantonale Gesetzgebung
- Richtlinie für alle Kantone: "Die Benutzung von Geschicklichkeitsspielautomaten ist Jugendlichen untersagt, die das 18. Altersjahr nicht vollendet haben." (Kanton Fribourg)

### k) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine bundeseinheitliche Regelung; je nach Kanton Abgabeverbot an Unter-16- bzw. Unter-18-Jährige

### l) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in der Schweiz wenden?

- Deutsche Botschaft in der Schweiz:

Adresse: Deutsche Botschaft Bern, Willadingweg 83, 3006 Bern

Postanschrift: Deutsche Botschaft Bern, Postfach 2 50 , 3000 Bern 15

Tel: 0041 31 359 41 11, Fax: 0041 31 359 44 44, Internet: [www.bern.diplo.de](http://www.bern.diplo.de)

- Öffentliche Polizeidienststellen

- Gemeinde- und Stadtverwaltungen

- Jugendinfo Schweiz, Internet: [www.jugendinfo.ch](http://www.jugendinfo.ch), e-mail: [jugendinfo\\_ch@jugendinfo.ch](mailto:jugendinfo_ch@jugendinfo.ch)

- Jugendberatungsstelle der jeweiligen Stadt/ Gemeinde

Quelle:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (07/2008)



## **Jugendschutzbestimmungen: Slowakische Republik**

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind/Jugendlicher: bis 18 Jahre

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- der Erwerb sowie der Konsum sämtlicher alkoholischer Getränke ist unter 18 Jahren verboten

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- keine gesetzlichen Einschränkungen, es gelten die Altersfreigaben und Begleitvorschriften der jeweiligen Filme

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten

j) Ist das **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahre verboten, es gilt in allen öffentlichen Räumen ein generelles Rauchverbot

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in der Slowakischen Republik wenden?

- Deutsche Botschaft Pressburg:  
Veľvyslanectvo Spolkovej republiky Nemecko, Hviezdoslavovo nám. 10, 813 03 Bratislava, Slovenská republika, Tel.: 00421 - 2 - 5920 4400 / 4440, Fax: 00421 - 2 - 5441 9634, Internet: [www.pressburg.diplo.de](http://www.pressburg.diplo.de)
- Zentrum für Internationalen Rechtsschutz für Kinder und Jugendlichen, Spitalska Str. 6, Bratislava, Tel.: 02-5975 1413
- Kinder-Notruf: 0811 7878, 0800 112 112

Quelle: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Bratislava (06/2008)

## **Jugendschutzbestimmungen: Slowenien**

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind: bis 14 Jahre, Jugendlicher: 14 bis 18 Jahre

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Ohne Begleitung durch Eltern: unter 16 Jahre bis 22.00 Uhr erlaubt  
Von 16 bis 18 Jahre bis 24.00 Uhr erlaubt

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe b); Keine spezielle gesetzliche Regelung

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe b); Keine spezielle gesetzliche Regelung

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe b); Keine spezielle gesetzliche Regelung

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe b); Keine spezielle gesetzliche Regelung

g) Ist **der Erwerb/ der Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken**

(Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sowie Verzehr sämtlicher alkoholischer Getränke unter 18 Jahre verboten

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?**

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme; Zeiten für Kinobesuch siehe b)

i) Ist **der Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten

j) Ist **das Rauchen/der Erwerb von Tabakwaren** in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Verkauf von Zigaretten an Personen unter 18 Jahren verboten
- es gilt in allen öffentlichen Räumen ein generelles Rauchverbot

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Slowenien wenden?

- Deutsche Botschaft in Slowenien:  
Adresse:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Prešernova 27, 1000 Ljubljana, Slowenien  
Postanschrift:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, P.P. 1521, 1001 Ljubljana, Slowenien
- Staatliche und nichtstaatliche soziale Einrichtungen
- Örtliche Polizeidienststellen

Quellen: - Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales der Republik Slowenien (07/2008)  
- Verwaltung der Stadt Ljubljana (07/2008)

## **Jugendschutzbestimmungen: Spanien**

(die hier aufgeführten Antworten über Abgabe und Konsum von Alkohol sind gültig für die Comunidad de Madrid, Abweichungen in anderen Verwaltungsbezirken [Regionen] sind möglich)

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind: unter 12 Jahre
- Jugendlicher: 12 bis 18 Jahre

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten, Regelung liegt im Verantwortungsbereich des Erziehungsberechtigten
- öffentlicher Alkoholkonsum ist für alle Altersklassen generell verboten (hohe Geldstrafen!)
- Aufenthalt in sogenannten „Raucherbereichen“ ist Unter-16-Jährigen verboten

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Nicht ausdrücklich verboten, Aufenthalt an solchen Orten liegt in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten
- Aufenthalt in sogenannten „Raucherbereichen“ ist Unter-16-Jährigen verboten

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Siehe Antwort c)
- Aufenthaltsverbot für Unter-16-Jährige in Gaststätten, in welchen Rauchen erlaubt ist und die als „Raucherbereiche“ gekennzeichnet sind

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Aufenthalt in Diskotheken für Unter-18-Jährige verboten
- Jugendlichen ist der Aufenthalt nur in speziellen Diskotheken (sog. "Kinderdiskos") gestattet

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken**

(Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sowie Verzehr sämtlicher alkoholischer Getränke ist unter 18 Jahre verboten

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- unter 18 Jahren verboten

j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Abgabe von Tabakwaren an Unter-18-Jährige ist verboten
- Rauchen in der Öffentlichkeit ist Kindern / Jugendlichen gesetzlich nicht verboten
- Generelles Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Bereichen (hohe Geldstrafen!)

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Spanien wenden?

- Deutsche Botschaft Madrid:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
Calle Fortuny, 8, E - 28010 Madrid  
Tel: (0034 91) 557.90.00, Fax: (0034 91) 310.21.04
- Öffentliche Polizeidienststellen; Notruf: 062, 091, 112

Quelle: Consejería de Trabajo y Asuntos Sociales, Berlin (07/2008)

# Jugendschutzbestimmungen: Tschechische Republik

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind: unter 15 Jahren
- Jugendlicher: 15 bis 18 Jahre

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine gesetzliche Regelung, Haftung liegt bei aufsichtspflichtiger Person

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- keine gesetzliche Regelung, Haftung und Verantwortung gegenüber dem psychischen und physischen Wohlergehen des Kindes/Jugendlichen liegt bei aufsichtspflichtiger Person

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- keine gesetzliche Regelung, Haftung und Verantwortung gegenüber dem psychischen und physischen Wohlergehen des Kindes/Jugendlichen liegt bei aufsichtspflichtiger Person

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht gesetzlich geregelt, Altersgrenzen werden vom jeweiligen Betreiber festgelegt (in der Regel unter 18 Jahre verboten)

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht gesetzlich geregelt, Altersgrenzen werden von der jeweiligen Kommune festgelegt (in der Regel unter 18 Jahre verboten)

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken**

(Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- die Abgabe aller alkoholischen Getränke an Personen unter 18 Jahren ist verboten
- generelles Verzehrverbot für Personen unter 18 Jahren (Genuss von alkoholischen Getränken darf ihnen nicht ermöglicht werden [Vergehen])

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme (z. B. 12, 15 oder 18 Jahre)

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gesetzlich verboten

j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sowie Genuss von tabakhaltigen Erzeugnissen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in der Tschechischen Republik wenden?

- Deutsche Botschaft Prag, Vlašská 19, Postbox 88, 118 01 Praha 1 - Malá Strana, Tel: (00420) 257 113 111, Fax: (00420) 257 53 40 56, Fax Rechts- und Konsularreferat: (00420) 257 531 486, e-mail: [zreg@prag.auswaertiges-amt.de](mailto:zreg@prag.auswaertiges-amt.de), Internet: [www.prag.diplo.de](http://www.prag.diplo.de)
- Örtliche Polizeidienststellen
- Linka bezpečí- „Sorgentelefon“ für Kinder und Jugendliche 800 155 555, [www.linkabezpeci.cz](http://www.linkabezpeci.cz)
- Detske krisove centrum (Krisenzentren für Kinder ) [www.pestalozzi.cz](http://www.pestalozzi.cz), [www.ditekrize.cz](http://www.ditekrize.cz)

Quelle: Deutsche Botschaft Prag (06/2008)

## Jugendschutzbestimmungen: Türkei

- a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**  
- Kind/Jugendlicher: bis 18 Jahre
- b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- unter 18 Jahren verboten (kommunale Festlegungen)
- c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- unter 18 Jahren verboten
- d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- keine Angaben
- e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- unter 18 Jahren verboten
- f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- unter 12 Jahren verboten
- g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- unter 18 Jahren verboten
- h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?  
Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?  
- unter 12 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen; vom jeweiligen Betreiber abhängig
- i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- keine Angaben
- j) Ist das **Rauchen** in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- unter 18 Jahren verboten
- k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Türkei wenden?  
- Deutsche Botschaft in der Türkei:  
Adresse:  
Deutsche Botschaft Ankara, Atatürk Bulvari 114, Kavaklıdere 06690 Ankara  
Postanschrift:  
PK 54, Cankaya, 06552 Ankara  
Tel.: (0090 312) 455 51 00, Fax (Konsularabteilung): (0090 312) 455 53 36  
Internet: [www.ankara.diplo.de](http://www.ankara.diplo.de)  
- Kommission für die Rechte der Jugendlichen, Sicherheitsbehörden, Behörden für Jugendschutz, jeweilige Stadtverwaltungen, Polizeistationen, Jugendzentren

Stand: 02.04.2004

## Jugendschutzbestimmungen: Ukraine

- a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**  
- Kind/Jugendlicher: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- nicht verboten
- c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- nicht verboten
- d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Keine Angaben
- e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Unter 18 Jahre verboten
- f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Unter 18 Jahre verboten
- g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein und anderen hochprozentigen alkoholischen Getränken** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Unter 18 Jahre verboten  
Ist **der Erwerb / der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Keine Angaben
- h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?  
Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?  
- Keine Beschränkungen bekannt (es gelten die evtl. Altersfreigaben der jeweiligen Filme)
- i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?  
Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Unter 18 Jahre verboten
- j) **Ist der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen/ das Rauchen in der Öffentlichkeit** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?  
- Erwerb unter 18 Jahre verboten  
- Rauchen: keine Angaben
- k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in der Ukraine wenden?  
- Deutsche Botschaft Kiew:  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Wul. Bohdana Chmelnytzkoho 25, 01901 Kiew  
Tel.: +380 44 247 68 00, Fax.: +380 44 247 68 18, Internet: [www.kiew.diplo.de](http://www.kiew.diplo.de)  
- Vertrauenscenter, Sozialdienste (Hotline)

Quelle: Deutsche Botschaft Kiew (06/2008)

## **Jugendschutzbestimmungen: Ungarn**

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind / Jugendlicher: unter 18 Jahre, Beginn der Strafmündigkeit mit 14 Jahren

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten (Eltern legen Gebote und Verbote fest)\*

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten (Eltern legen Gebote und Verbote fest)\*
- Prostituierte dürfen ihre Dienste nur Über-18-Jährigen anbieten

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine gesetzliche Regelung, unter 18 Jahre i. d. R. bis 24.00 Uhr erlaubt (Betreiberregelung)

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben** Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine gesetzliche Regelung, unter 18 Jahre i. d. R. bis 24.00 Uhr erlaubt (Betreiberregelung)

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Keine gesetzliche Regelung, unter 18 Jahre i. d. R. bis 24.00 Uhr erlaubt (Betreiberregelung)

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke jeglicher Art an Unter-18-Jährige sind verboten

h) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme
- Kinder und Jugendliche dürfen in Begleitung von Erwachsenen Vorführungen unter der jeweiligen Altersgrenze besuchen

i) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Besuch von Casinos unter 18 Jahren ist verboten

j) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb von Tabakwaren sowie Rauchen in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren verboten

k) **An wen/ welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in Ungarn wenden?

- Deutsche Botschaft in Ungarn:

Adresse:

Deutsche Botschaft Budapest, Úri utca 64-66, 1014 Budapest

Postanschrift: Postfach 43, 1250 Budapest

Tel.: (0036 1) 488 35 00, Fax: (0036 1) 488 35 05

Internet: [www.budapest.diplo.de](http://www.budapest.diplo.de) , e-mail: [info@deutschebotschaft-budapest.hu](mailto:info@deutschebotschaft-budapest.hu)

- Jugendämter, Polizeidienststellen

Quelle: - Deutsche Botschaft Budapest (07/2008)

- IGAZSÁGÜGYI ÉS RENDESZETI MINISZTERIUM (Justizministerium Ungarn) (08/2008)

\* Stand: 02.04.2004

## **Jugendschutzbestimmungen: Republik Zypern**

(Die hier aufgeführten Antworten gelten nur für die international anerkannte Republik Zypern und *nicht* für die Türkische Republik Nordzypern)

a) **Bis zu welchem Alter gilt man als Kind bzw. Jugendlicher?**

- Kind/Jugendlicher: zum vollendeten 18. Lebensjahr

b) Ist der **Aufenthalt an öffentlichen Plätzen**, auf Straßen, in Parks etc. Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- nicht verboten

c) Ist der **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (z. B. Orte, an denen sich Prostituierte aufhalten) Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18 Jahre verboten

d) Ist der **Aufenthalt in Gaststätten** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 16 Jahre verboten

e) Ist der **Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18 Jahre verboten

f) Ist die **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen/Diskos** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Unter 18 Jahre verboten

g) Ist **der Erwerb / der Verzehr von Branntwein** und ähnlichen hochprozentigen Getränken Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sowie Verzehr unter 18 Jahre verboten

h) Ist **der Erwerb / der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken** (Wein, Bier etc.)

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb sowie Verzehr unter 18 Jahre verboten

i) Gibt es Beschränkungen beim **Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen**?

Gibt es Altersabstufungen? Wenn ja, welche?

- es gelten die Altersfreigaben der jeweiligen Filme

j) Ist der **Besuch öffentlicher Spielhallen** Kindern und Jugendlichen verboten?

Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Generell verboten, da es keine legalen Casinos oder Spielhallen in der Republik Zypern gibt

k) Ist **der Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen / das Rauchen in der Öffentlichkeit**

Kindern und Jugendlichen verboten? Wenn ja, bis zu welchem Alter?

- Erwerb von tabakhaltigen Erzeugnissen sowie Rauchen unter 18 Jahre verboten

l) **An wen / welche Institution(en)** können sich Jugendliche bei Problemen in der Republik Zypern wenden?

- Deutsche Botschaft Nikosia:

German Embassy Nicosia,

Adresse: 10, Nikitaras Street, 1080 Nicosia, Cyprus

Postanschrift: P.O.Box 25705, 1311 Nicosia, Cyprus

Tel: (00357)-22-451145; Fax: (00357)-22-665694

E-Mail: [info@nikosia.diplo.de](mailto:info@nikosia.diplo.de) Internet: [www.nikosia.diplo.de](http://www.nikosia.diplo.de)

- Commissioner of Children's Rights:

Tel: (00357)-22-873002; Fax: (00357)-22-873395; Email: [childcom@ccr.gov.cy](mailto:childcom@ccr.gov.cy)

- Örtliche Polizeidienststellen

Quelle: Botschaft der Republik Zypern, Berlin (07/2008)